

## **6. MÄRZ 2020 - Erlass der Wallonischen Regierung über Dringlichkeitsmaßnahmen in Sachen technische Kontrolle**

Die Wallonische Regierung,

- ) Aufgrund des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in seiner abgeänderten Fassung, Artikel 20;
  - ) Aufgrund des Gesetzes vom 21. Juni 1985 über die technischen Anforderungen, denen jedes Fahrzeug für den Transport auf dem Landweg, seine Bestandteile und sein Sicherheitszubehör entsprechen müssen;
  - ) Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör;
  - ) Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 23. Dezember 1994 zur Festlegung der Zulassungsbedingungen und der Regeln für die verwaltungstechnische Kontrolle in Bezug auf die Einrichtungen, die mit der Kontrolle der in Verkehr gebrachten Fahrzeuge beauftragt sind;
  - ) Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. März 2017 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 23. Dezember 1994 zur Festlegung der Zulassungsbedingungen und der Regeln für die verwaltungstechnische Kontrolle in Bezug auf die Einrichtungen, die mit der Kontrolle der in Verkehr gebrachten Fahrzeuge beauftragt sind;
  - ) Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17. Mai 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör;
  - ) Aufgrund von Artikel 3 § 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;
  - ) Aufgrund der Dringlichkeit;
- In Erwägung der Dringlichkeit, die es nicht erlaubt, das Gutachten der Abteilung Gesetzgebung des Staatsrates innerhalb einer auf fünf Tage verkürzten Frist abzuwarten, insbesondere aufgrund der sehr schnellen Entwicklung der Situation in Belgien und in den Staaten, die kurz vor dem Überschreiten der Schwelle einer Pandemie stehen, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) verordnet wurde, der Inkubationszeit des Coronavirus COVID-19 und der Zunahme des Umfangs und der Anzahl der sekundären Übertragungsketten; folglich ist es unerlässlich, unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen;
- In Erwägung der Tatsache, dass es in diesem Kontext einer außergewöhnlichen Gesundheitskrise notwendig ist, die Organisation der technischen Kontrolle von Fahrzeugen auszusetzen;
- Dass eine Entscheidung über die Aussetzung der Tätigkeit mit Maßnahmen zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Prüfbescheinigungen der technischen Kontrolle einhergehen muss;
- In der Erwägung, dass die ersten Maßnahmen im Zusammenhang mit der Gesundheitskrise bereits seit mehreren Wochen zu Störungen in den technischen Prüfstellen geführt haben;

Dass nur noch die Kontrollen im Rahmen einer Terminvereinbarung organisiert wurden, zum Nachteil bestimmter Nutzer;

Dass demzufolge die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verlängerung der Gültigkeitsdauer rückwirkend ab dem 1. März 2020 anzuwenden sind;

Dass die Rückwirkung der Maßnahme den Betroffenen zugutekommt und gerechtfertigt ist;

Auf Vorschlag der Ministerin für den öffentlichen Dienst und die Verkehrssicherheit;

Nach Beratung,

Beschließt :

**Artikel 1** - Die Aktivitäten der technischen Kontrolle werden ausgesetzt, außer in Ausnahmefällen, die von der Ministerin für den öffentlichen Dienst und die Verkehrssicherheit oder ihrem Beauftragten festgelegt werden.

**Art. 2 - § 1.** Die regelmäßigen Kontrollen und die nicht regelmäßigen Kontrollen nach Artikel 23ter bzw. Artikel 23sexies § 1 Ziffer 5 des Königlichen Erlasses vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör werden für **Fahrzeuge, bei denen dieser Zeitraum seit dem 1. März 2020 abgelaufen ist, um 6 Monate verschoben.**

**Die seit dem 1. März 2020 abgelaufene Gültigkeitsdauer der gemäß Artikel 23decies § 1 und § 2 desselben Königlichen Erlasses ausgestellten Prüfbescheinigungen der technischen Kontrolle wird um 6 Monate verlängert.**

**§ 2.** Die Anwendung von Paragraf 1 bewirkt keine Änderung des Zyklus der regelmäßigen Kontrollen.

**Art. 3** - Der vorliegende Erlass wird am 18. März 2020 wirksam.

**Art. 4** - Die Ministerin für den öffentlichen Dienst und die Verkehrssicherheit wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Namur, den 26. März 2020

Für die Regierung :

Der Ministerpräsident

E. DI RUPO

Die Ministerin für den öffentlichen Dienst, Datenverarbeitung, administrative Vereinfachung, beauftragt mit den Bereichen Kindergeld, Tourismus, Erbe und Verkehrssicherheit

V. DE BUE